

6 StR 133/54

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e r S t r a f s a c h e
g e g e n

- 1) den Werkzeugmacher Fritz M a [REDACTED] aus H [REDACTED] a.M.,
geboren am [REDACTED] in K [REDACTED], Kreis F [REDACTED]-
[REDACTED] (He [REDACTED]),
 - 2) den Angestellten August S c h [REDACTED] aus H [REDACTED] a.M.,
dort geboren am [REDACTED],
- Sachbezeichnung: B [REDACTED] -

wegen Vergehens gegen § 84 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 16. Juni 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms
als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts in Frankfurt/Main vom 4. August 1953 wird verworfen. Die Staatskasse hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e r

Am 18. Juni 1952 verteilten die Angeklagten Sch[REDACTED] und Ma[REDACTED] in H[REDACTED] Flugblätter, in denen zur "Volksentscheidung" gegen den Generalvertrag aufgerufen wurde.

Das Landgericht hat sie von der Anklage des Vergehens gegen § 84 StGB freigesprochen, jedoch die Einziehung der beschlagnahmten "Extrablätter" angeordnet. Gegen das Urteil hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt; sie greift nur die Freisprüche, nicht jedoch die Entscheidung zur Einziehung an. Dem Rechtsmittel ist der Erfolg zu versagen.

I. Die Rüge der Verletzung des § 244 Abs 2 StPO ist unzulässig, weil die Beweismittel, deren sich das Landgericht hätte bedienen sollen, nicht angegeben sind.

Abgesehen hiervon fehlt der Rüge die sachliche Grundlage; aus dem Urteil ergibt sich zweifelsfrei, dass beide Angeklagte der KPD angehörten.

II. Auch die Sachrüge greift nicht durch.

Das Landgericht ist der Ansicht, dass die Flugblätter hochverräterischen Inhalt hatten; beiden Angeklagten sei aber nicht nachzuweisen, dass sie dies bemerkt hätten; ihre Unkenntnis beruhe auch nicht auf Fahrlässigkeit; die Angriffe gegen die verfassungsmässige Ordnung seien zum Teil in versteckter Form erhoben worden; Sch[REDACTED], der das Flugblatt gelesen hatte, habe dies nicht erkennen können und müssen; Ma[REDACTED] habe sich auf die Mit-

- 3 -

teilung des Sch... es sei alles in Ordnung, verlassen dürfen, zumal er in Zeitnot gewesen sei

Diese Auffassung ist im Ergebnis, wenn auch nicht in allen Punkten der Begründung, zu billigen.

1.) Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 84 Abs 1 StGB ist, dass der Inhalt der Schriften den äusseren Tatbestand der §§ 80, 81 oder 83 StGB erfüllt. Nach dem hier in Betracht kommenden § 80 Abs 1 Nr 1 StGB wird bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die auf dem Grundgesetz beruhende verfassungsmässige Ordnung zu ändern.

Die sich hierauf beziehenden Ausführungen des Landgerichts geben zu rechtlichen Bedenken Anlass.

a) Die Strafkammer hält die Vorbereitung einer "Störung" der verfassungsmässigen Ordnung zur Anwendung der §§ 80, 81 StGB für ausreichend. Dem kann nicht zugestimmt werden. Das Gesetz verlangt, dass der Täter deren "Änderung" anstrebt. Beide Begriffe decken sich nicht mit Notwendigkeit. Eine Störung der verfassungsmässigen Ordnung kann bereits durch eine Verfassungswidrigkeit herbeigeführt werden. Demgegenüber könnte von einer beabsichtigten "Änderung" nur gesprochen werden, wenn sich der Angriff gegen die Einrichtungen, die die Grundlage des politischen Staatslebens bilden, als solche richtet (vgl auch RGSt 56, 259 ff).

Der Unterschied wird wesentlich, wenn, wie es hier geschehen ist, zum Vorgehen gegen den Inhaber eines wich-



tigen Amtes aufgefordert wird. Die Nötigung oder Hinderung dieser Person bei Ausübung ihrer verfassungsmässigen Befugnisse ist für sich allein noch kein Angriff auf die verfassungsmässige Ordnung im Sinne des § 80 StGB. Das gilt auch dann, wenn es sich um den an höchster Stelle stehenden Träger der staatlichen Gewalt handelt. Nur hinsichtlich des Bundespräsidenten ist insoweit in § 83 StGB, insbesondere im Abs 2, eine Ausnahme gemacht worden. Gerade daraus, dass es der Gesetzgeber für notwendig erachtete, dem Staatsoberhaupt einen solchen Sonderschutz zu gewähren, ist zu entnehmen, dass ohne diesen die verfassungswidrige Behinderung des Bundespräsidenten für sich allein nicht als Hochverrat anzusehen wäre (vgl hierzu Dohna in der Festgabe für Frank S 230 ff). Dementsprechend hat der Senat in dem Urteil 6 StR 42/54 vom 5. Mai 1954 dargelegt, dass ein Angriff auf die Entschliessungsfreiheit des Parlaments bei Erledigung einer bestimmten Gesetzgebungsaufgabe noch kein hochverräterisches Ziel enthält, es sei denn, dass die Ausschaltung des Bundestages als Zinrichtung erstrebt wird.

Allerdings kann sich mit dem Angriff auf den Amtsträger auch ein solcher auf das Amt selbst verbinden, dessen Repräsentant er ist. Soll dieses beseitigt oder umgestaltet werden, so wird die Änderung der verfassungsmässigen Ordnung angestrebt und gegen die Anwendung des § 80 StGB bestehen insoweit keine Bedenken.

Ob das eine oder das andere in Betracht kommt, ist nach den jeweiligen Sachumständen zu entscheiden. Häufig wird sich die beabsichtigte Einwirkung nicht auf den Trä-

ger des Amtes beschränken, sondern die Umgestaltung der Einrichtung im Sinne der verfolgten Endziele bezwecken. Im Falle des § 84 StGB steht aber für die Auslegung nur der Inhalt und die Beschaffenheit der Schriften zur Verfügung. Die persönliche Einstellung des Herstellers und Verbreiters, die in ihnen keinen erkennbaren Niederschlag gefunden hat, darf nicht verwertet werden (vgl Urteil des Senats 6 StR 52/54 vom 2. Juni 1954)

Diese Grundsätze hat das Landgericht nicht beachtet. Es hält die Beseitigung der "derzeitigen Bundesregierung" auf anderem als verfassungsmässigem Wege stets für eine Änderung der verfassungsmässigen Ordnung im Sinne des § 90 Abs 1 Nr 1 StGB, wobei es überdies für den Begriff der Änderung den der Störung verwendet.

b) Auch das Merkmal der Gewalt in § 80 StGB wird unzureichend erörtert.

Die "Extrablätter" behandeln vor allem Massnahmen zur Durchführung der "Volksentscheidung". Die Strafkammer erblickt darin einen Angriff auf die verfassungsmässige Ordnung der Bundesrepublik ("Bundesregierung" ist ein offensichtlicher Schreibfehler); sie ist der Ansicht, dass "mit dieser Aktion im gleichen Masse beabsichtigt worden sei, innere Unruhe in die Bevölkerung zu tragen, weil diese Volksbefragung jeglicher in einer Demokratie als unerlässlich angesehener Garantien entbehre". Diese Ausführungen sind in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden.

Einmal ist nicht ersichtlich, inwiefern das Hinarbeiten auf die "Volksentscheidung" einen Angriff auf Einrichtungen enthalten soll, die die Grundlagen des politischen Staatslebens bilden. Ferner fehlt die Beziehung zu dem Merkmal der Gewalt; der Hinweis auf die innere Unruhe, die in die Bevölkerung getragen werden soll, genügt hierzu nicht. Aber selbst wenn die Erörterungen der Strafkammer mit einem Fehlgreifen im Ausdruck zu erklären sein sollten, liessen sie den Zusammenhang mit dem Inhalt der Flugblätter vermissen, auf deren Auslegung es im Rahmen des § 84 StGB allein ankommt.

Die Annahme der Strafkammer, dass der Inhalt der Flugblätter den äusseren Tatbestand der §§ 80, 81 StGB erfüllt, wird somit von der bisherigen Begründung nicht getragen.

2.) Der Mangel ist jedoch auf den Bestand des Urteils hinsichtlich des Angeklagten Schanz ohne Einfluss.

Der "hochverräterische" Charakter der Schriften liegt nicht, wie die Revision meint, offen zutage. Vielmehr ist er, wenn er überhaupt gegeben sein sollte, in noch stärkerem Masse verborgen, als es das Landgericht angenommen hat. Wenn sich der Angeklagte bei dem in jedem Falle auf der Grenze liegenden Sachverhalt hierüber geirrt hat, so kann ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden. Die Ansicht der Strafkammer, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat, ist somit nicht zu beanstanden.

3.) Dieselben Erwägungen treffen auf den Angeklagten Ma zu.

Zwar ist die Auffassung des Landgerichts nicht unbedenklich, der Angeklagte Ma[REDACTED] habe sich auf die Mitteilung des Angeklagten Sch[REDACTED], die Flugblätter seien in Ordnung, verlassen dürfen, zumal er sich in Zeitnot befunden habe. Es handelte sich nicht um eine nach den Umständen von vornherein als unverfänglich anzusehende Schrift. Das war auch für Martin ohne weiteres erkennbar. Er wusste, dass eine Veröffentlichung "seiner" Partei, also der KPD, in Rede stand; schon im Hinblick auf deren erfahrungsgemäss häufig die Grenzen des Erlaubten überschreitenden Angriffe wäre es seine Pflicht gewesen, vor der Verteilung eine eigene Prüfung vorzunehmen. Der Hinweis auf die "Zeitnot" entschuldigt ihn keinesfalls; wenn ihm die Durchsicht nicht mehr möglich war, hätte er seine Beteiligung bei der Verbreitung unterlassen müssen.

Das Urteil beruht aber nicht auf diesem Mangel. Denn die dem Angeklagten Ma[REDACTED] insoweit zur Last fallende Fahrlässigkeit ist für den Erfolg nicht ursächlich gewesen. Aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ist mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen, dass Ma[REDACTED], wenn er die ihm an sich zuzumutende Prüfung vorgenommen hätte, ebenso wie der Angeklagte Sch[REDACTED] den etwaigen hochverräterischen Inhalt nicht hätte erkennen können und müssen. Der Freispruch unterliegt also auch hinsichtlich dieses Angeklagten keinen Bedenken.

III Eines Eingehens auf die in dem Flugblatt enthaltenen Beleidigungen des Bundeskanzlers bedarf es nicht, weil dieser keinen Strafantrag gestellt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs 1 StPO
Es besteht kein Anlass, die den Angeklagten erwachsenen
notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Die Entscheidung des Landgerichts über die Einziehung
der Flugblätter ist von der Staatsanwaltschaft nicht ange-
fochten worden und bleibt somit bestehen.

Der Oberbundesanwalt hatte die Aufhebung des Urteils
beantragt

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms